

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 19. Oktober 2016
zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung
der Ärztinnen und Ärzte
(Tarifvertrag Altersversorgung Ärzte – ATV-Ärzte/VKA)
vom 8. April 2008**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des ATV-Ärzte/VKA

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Ärztinnen und Ärzte (Tarifvertrag Altersversorgung Ärzte – ATV-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Weitere Änderungen des ATV

Bei der Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 nach § 1 dieses Tarifvertrages gelten für die Anwendung des ATV neben den sich aus § 2 dieses Tarifvertrages ergebenden Änderungen folgende weitere Änderungen des ATV:

1. Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

⁵Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 3 bzw. 4 wird von den bei der ZVK-Saar pflichtversicherten Beschäftigten entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von

- a) 0,20 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2016,
- b) 0,30 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2017 und
- c) 0,40 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2018

erhoben.

2. § 19 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

⁵Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.

3. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von

- a) 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2016,
- b) 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2017 und
- c) 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2018

erhoben.

4. § 37a Abs. erhält folgende Fassung:

(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 4,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Neben dem Arbeitnehmerbeitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von

- a) 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2016,
- b) 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2017 und
- c) 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. September 2018

erhoben.“

2. § 4 wird § 5, wobei Absatz 2 wie folgt gefasst wird:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.“

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Frankfurt am Main/Berlin, den 19. Oktober 2016

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für den Marburger Bund:
Der 1. und 2. Vorsitzende